



Programm „Leistungssport 2020“ - Förderung von Eliten und Nachwuchs in NRW

## **Richtlinie für das Förderverfahren „Leistungssport“ des Landessportbundes NRW 2017**

## Inhalt

1. Einleitung
2. Die neue Leistungssportförderung ab 2017
  - 2.1 Fördergrundlagen
  - 2.2 Bewertungsgrundlagen nach RRL-LSB des DOSB
  - 2.3 Berechnung der Fördermittel
3. Förderverfahren
  - 3.1 Antragsverfahren
  - 3.2 Bewilligungsverfahren
  - 3.3 Verwendungsnachweisverfahren
  - 3.4 Verwendung der Fördermittel
4. Sanktionen durch den Landessportbund NRW
5. Förderfähige Maßnahmen
6. Personalkostenförderung

## 1. Einleitung

Für alle im Leistungssport durch den Landessportbund NRW unterstützten Sportarten, Disziplingruppen und Disziplinen werden seit 1984 Bewertungspunkte ermittelt. Die Kriterien für die Erhebung der Daten waren im jeweils gültigen „Förderkonzept Leistungssport des Landessportbundes NRW“ festgelegt. Die für jede Sportart ermittelte Gesamtpunktzahl wird seit 1988 in einer leistungsbezogenen Förderung berücksichtigt.

An diesem Prinzip orientierte sich auch die seit 1998 bundesweit geltende „LA-L-Rahmenkonzeption zur Bewertung und Förderung des Nachwuchsleistungssports“ des DOSB, auf die sich alle Landessportbünde in Deutschland 1997 verständigten und deren Fortschreibung als „Rahmenrichtlinie zur Förderung des Nachwuchsleistungssports der Landessportbünde“ seit 2010 in Kraft ist.

Mit diesem bundeseinheitlichen Bewertungsmaßstab, der die Abbildung des Leistungsstandes der olympischen und nichtolympischen Sportarten und Disziplinen in allen 16 Bundesländern ermöglicht, soll der langfristige Leistungsaufbau bis zur internationalen Reife geprüft und unterstützt werden.

Auf Wunsch der großen Mehrheit der an der Leistungssportförderung beteiligten Landesfachverbände hat der Landessportbund NRW in den Jahren 2014 und 2015 die bisherigen Vorgaben für die Ermittlung der Verbandszuschüsse für den Leistungssport überarbeitet. Er stellt die Förderung, die für die olympischen Sportarten nur anteilig eine leistungsbezogene war, insgesamt auf eine leistungsabhängige Basis um. Dies ist das Ergebnis eines rund zweijährigen Diskussionsprozesses, in den sich die Mehrheit der olympischen Landesfachverbände in NRW intensiv eingebracht hat. Das neue Fördermodell zeichnet sich durch Einfachheit und Transparenz aus.

Alleinige Grundlage für die Förderung der Sportarten sind die Bewertungspunkte aus den letzten drei Bewertungszeiträumen nach den DOSB-Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports.<sup>1</sup>

## 2. Die neue Leistungssportförderung ab 2017

Die vom Landessportbund NRW bewirtschafteten Leistungssportmittel werden auf die olympischen Sportarten konzentriert und sichern und stärken deren Leistungssportstrukturen.

Für alle durch die Leistungssportförderung unterstützten Landesfachverbände mit olympischen Sportarten und Disziplinen gilt das hier vorliegende einheitliche, auf sportlichem Erfolg basierende Fördersystem, das öffentlich nachvollzogen werden kann.

Parallel dazu wird die gesamte Leistungssportförderung gebündelt: Die Verbände erhalten die Leistungssportfördermittel des Landessportbundes NRW zukünftig gebündelt als einen Zuschuss, in dem die bisherigen Teilzuschüsse zur leistungsbezogenen Förderung und zur Personalförderung sowie die Ts-/Tf-Mittel (Anteil des Landessportbundes NRW) zusammengeführt werden. Diese Mittel werden entsprechend den vom DOSB zur Verfügung gestellten Bewertungszahlen auf die Sportarten/Disziplinen aufgeteilt

---

<sup>1</sup> Für Sportarten und Disziplinen die vom DOSB neu in die Bewertung aufgenommen wurden, werden die Bewertungszahlen nur für die vorliegenden ein oder zwei Bewertungszeiträume berechnet.

## 2.1 Fördergrundlagen

Landesfachverbände, die olympische Sportarten vertreten (OV), erhalten für die Entwicklung ihrer Landeskader auf das Niveau der Bundeskader Fördermittel des Landessportbundes NRW, die sich in der Höhe der Förderung ausschließlich nach den Leistungsergebnissen (Bewertungspunkte nach den RRL-LSB des DOSB) errechnet.

## 2.2 Bewertungsgrundlagen nach RRL-LSB des DOSB

Die Erfolge der Sportarten/Disziplingruppen werden von den Spitzenverbänden bundesweit ermittelt und an den DOSB zur Auswertung weitergereicht. Dieser stellt die Ergebnisse für jede bewertete Sportart, Disziplingruppe oder Disziplin nach Bundesländern gruppiert zur Verfügung. Einbezogen und gewichtet werden Wettkampfergebnisse und Kaderanteile. Die in die Bewertung nach RRL-LSB einfließenden Kriteriumswettkämpfe werden von den Spitzenverbänden festgelegt. In diesem System sind maximal 70 Leistungspunkte zu erreichen.

In einigen wenigen Individual- und Mannschaftssportarten wurde die zur Zeit nach RRL-LSB geltende Differenzierung nach Disziplingruppen und/oder Disziplinen sowie nach dem Geschlecht vom DOSB in Abstimmung mit den Spitzenverbänden geprüft und ergänzt, damit eine vergleichbare und gleichgewichtete Förderung der Sportarten wirklich gesichert ist. Für diese Sportarten/Disziplinen fließen die Bewertungszahlen nur für die vorliegenden ein oder zwei Bewertungszeiträume in die Berechnung ein.

Es gelten folgende Gewichtungen:

- Für Erfolge bei nationalen Wettkämpfen: 0 - 25 Leistungspunkte
- Für Erfolge bei internationalen Wettkämpfen: 0 - 10 Leistungspunkte
- Für Kaderanteile an den D/C- und C-Kadern: 0 - 20 Leistungspunkte
- Für Kaderanteile an den A-Kadern: 0 - 15 Leistungspunkte

Insgesamt sind damit maximal 70 Leistungspunkte zu erreichen.

## 2.3 Berechnung der Fördermittel

Die bisher im Wirtschaftsplan des Landessportbundes NRW getrennt ausgewiesenen Mittel für die Maßnahmen-, Leistungssportpersonal- und Talentförderung werden zusammengefasst und in Summe entsprechend dem neuen Berechnungsschlüssel auf die Landesfachverbände verteilt. Die für die einzelnen Sportarten/Disziplingruppen/Disziplinen ermittelten Fördersummen werden vom Landessportbund NRW zweckgebunden bewilligt.

Die Förderung der Landesfachverbände wird nach folgendem Rechenprozess vorgenommen:

- Es werden die Förderbeträge
  - a) für die Sportarten/Disziplingruppen der NOV,
  - b) der paralympischen Sportarten/Disziplingruppen und
  - c) für die Sonderförderungen

von den im entsprechenden Wirtschaftsjahr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Leistungssportfördermitteln des Landessportbundes NRW abgezogen.

- Der restliche Betrag wird durch die Summe des Durchschnitts der Leistungspunktzahlen aller nach RRL-LSB aus den letzten drei Bewertungszeiträumen (6 Jahre) zu berücksichtigenden Sportarten/Disziplingruppen dividiert. Damit steht der Förderbetrag je Leistungspunkt fest.
- Dieser Förderbetrag je Leistungspunkt multipliziert mit der durchschnittlichen Leistungspunktzahl jeder einbezogenen Sportart/Disziplingruppe/Disziplin aus den letzten drei Bewertungszeiträumen ergibt die Höhe der Förderung. Dieser Förderung müssen entsprechende anererkennungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

## 3. Förderverfahren

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes für die beteiligten Landesfachverbände hat der Landessportbund NRW mit dem Sportministerium NRW unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO §§ 23 und 44), der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Finanzministeriums und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG) für die Mittelbewirtschaftung nachfolgendes vereinfachtes, datenbankbasiertes Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren abgestimmt.

### 3.1 Antragsverfahren

Der Landessportbund NRW teilt kurz vor Ablauf eines Förderjahres jedem Landesfachverband die gemäß Ziffer 2.3 (Berechnung der Fördermittel) dieser Vorgaben für ihn ermittelte mögliche Zuwendung für das neue Förderjahr mit. Darauf basierend können die Landesfachverbände in der Datenbank für Leistungssport (DaLiD) ihren elektronischen Förderantrag für das jeweilige Kalenderjahr an den Landessportbund NRW stellen.

Jeder Verband kann aus dem Katalog der förderfähigen Maßnahmen die für die Entwicklung der Kader in der jeweiligen Sportart erforderlichen Unterstützungsleistungen in der Jahresplanung Leistungssport beantragen.

Voraussetzung ist, dass ein mit dem Landessportbund NRW und dem Sportministerium gemeinsam abgestimmter Strukturplan Leistungssport oder ein gemeinsam abgestimmtes Regionalkonzept in den olympischen Schwerpunktsportarten für die zu fördernde Sportart für den anstehenden Förderzyklus genehmigt ist und die rechtsverbindlich unterschriebene „Kooperationsvereinbarung Leistungssport“ für den betreffenden vierjährigen Zyklus vorliegt.

Die „Kooperationsvereinbarung Leistungssport“ beinhaltet auch alle Bewilligungsaufgaben, die sonst jährlich von den zu fördernden Landesfachverbänden anerkannt werden müssten.

Alle Landesfachverbände, die Leistungssportmittel erhalten, sind verpflichtet bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Jahresplanung Leistungssport in der DaLiD vorzulegen, die darauf ausgerichtet ist, die in dem jeweiligen Leistungssportstrukturplan oder Regionalkonzept verabredeten Ziele zu erreichen.

### 3.2 Bewilligungsverfahren

Nach Verabschiedung des Wirtschaftsplans des Landessportbundes NRW und der Mittelzusage durch das Sportministerium trifft der Landessportbund NRW seine Förderentscheidung gemäß Ziffer 2.3 (Berechnung der Fördermittel) dieser Vorgaben.

Die auf den jeweiligen Landesfachverband entfallende Summe der ermittelten Förderbeträge je Sportart/Disziplingruppe/Disziplin ist die Leistungssportförderung für das jeweilige Kalenderjahr und wird für die Sportart/Disziplingruppe/Disziplin zweckgebunden bewilligt.

Der Landessportbund NRW erstellt dazu, vorbehaltlich entsprechend vorhandener Haushaltsmittel für die Folgejahre, einen elektronischen Bewilligungsbescheid, der die Fördermittel zweckbestimmt ausweist und die Höhe des Eigenanteils des Landesfachverbandes festlegt.

Er genehmigt damit auch die Jahresplanung Leistungssport für das laufende Jahr. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in möglichst vier gleichen Raten vierteljährlich in der Mitte eines Quartals. Vor erforderlichen Änderungen der genehmigten Jahresplanung Leistungssport ist von den Landesfachverbänden die Zustimmung des Landessportbundes NRW einzuholen, damit den einschlägigen Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird.

### 3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis wird jährlich und ebenfalls elektronisch über die DaLiD grundsätzlich spätestens zum 28. Februar des Folgejahres eingereicht. Alle Unterlagen verbleiben beim Verband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.

Das Maßnahmen- und Projekt-Controlling besteht aus dem jährlichen (finanziellen) online in der DaLiD vorzulegenden Verwendungsnachweis, den regelmäßigen Verbandsgesprächen und einer zweijährigen Bewertung nach der LA-L-Rahmenkonzeption des DOSB.

Am Ende eines Förderzyklus (in der Regel Olympiazzyklus) ist ein umfassendes Gespräch mit allen Projektpartnern vorgesehen, in dem eine Förderbilanz gezogen wird und die Grundlagen der Förderung für den anschließenden Förderzeitraum definiert werden.

### 3.4 Verwendung der Fördermittel

Die Mittel können von den Fachverbänden für Maßnahmen und/oder Personal verwendet werden. Über die Aufteilung können die Verbände frei entscheiden. Wenn die Fördergelder für Personal eingesetzt werden, kann allerdings nur das Leistungssportpersonal (Funktion) abgerechnet werden, das im Regionalkonzept abgestimmt und in die DaLiD eingepflegt wurde (siehe 6.).

Die bewilligten Förderbeträge können nur für die jeweilige Sportart/Disziplingruppe/Disziplin verwendet werden. Übertragungen und Verrechnungen auf und mit anderen Sportarten/ Disziplingruppen/Disziplinen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Personalkosten für Leistungssportkoordinatoren und Leistungssportpersonal, das disziplinübergreifend tätig ist.

Die bewilligten Fördermittel sind von dem Empfänger selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte haben diese Verfahrensbeteiligten vor dem Mittelfluss eigene Anträge an den Empfänger zu stellen und einen zweckentsprechenden Weiterleitungsvertrag mit dem Empfänger abzuschließen, der alle dem Empfänger auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten muss.

Eine Eigenleistung von mindestens 10% der Fördermittel muss immer erbracht werden.

Als Eigenleistung der Landesfachverbände werden die in die Jahresplanung Leistungssport eingebrachten Anteile aus folgenden Einnahmearten angerechnet:

- Mitgliederbeiträge,
- Organisationsförderung des Landessportbundes NRW, jedoch ausschließlich für noch nicht anderweitig refinanzierte Sachausgaben
- von Dritten finanzierte Anteile an den Gehaltskosten hauptberuflichen Leistungssportpersonals (ohne Sportstiftung NRW, Land und Landessportbund NRW),
- Spenden- und Sponsorengelder für Maßnahmen in der Jahresplanung Leistungssport,
- Eigenleistungen der Sportlerinnen und Sportler, jedoch max. 50% der durch sie verursachten Kosten einer Maßnahme in der Jahresplanung Leistungssport.

Über die Anteile an den Gehaltskosten hauptberuflichen Leistungssportpersonals hinaus werden Leistungen von Sportvereinen nicht als Eigenleistung eines Landesfachverbandes berücksichtigt.

### 4. Sanktionen durch den Landessportbund NRW

Landesfachverbände, die gegen Verwendungszwecke, Auflagen und Bestimmungen verstoßen, müssen mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln rechnen.

Über eine evtl. notwendige Verzinsung zurückgeforderter Fördermittel entscheidet der Landessportbund NRW nach Maßgabe des Landeshaushaltsrechts.

In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

## 5. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen für D- und D/C-Kader sind über den an den Landessportbund NRW zu richtenden Antrag förderfähig und beim Landessportbund NRW Bestandteil der Jahresplanung Leistungssport in der DaLiD:

- Sichtungmaßnahmen für die Berufung von D-Kadern
- Stützpunkttrainingsmaßnahmen für D- und D/C-Kader
- Lehrgänge und Trainingslager für D- und D/C-Kader im In- und Ausland
- Förderungs-, Qualifikations- und Sichtungswettkämpfen für D- und D/C-Kader
- Teilnahme von D- und D/C-Kadern an Ländervergleichswettkämpfen
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für D- und D/C-Kadertrainer/-innen
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für D- und D/C-Kaderwertungsrichter/-innen
- Sportgeräte bzw. Geräte für die Leistungsdiagnostik für D- und D/C-Kader
- Pädagogische und schulische Stützmaßnahmen für D- und D/C-Kader
- Unterbringung und Verpflegung in Voll- und Teilzeitinternaten in NRW
- Maßnahmen zur Talentsuche und Talentförderung unterhalb der D-Kader
- Maßnahmen zur Leistungsdiagnostik für D- und D/C-Kader
- Maßnahmen für D- und D/C-Kader zur Funktionsdiagnostik, Leistungsphysiologie, Physiotherapie und psychologischen Betreuung
- Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Verwaltungskosten der Stützpunktleiter

## 6. Personalkostenförderung

Die Landesfachverbände können im Rahmen der Jahresplanung Leistungssport für das in den Regionalkonzepten/Leistungssportstrukturplänen zur Förderung durch den LSB NRW abgestimmte hauptberufliche Leistungssportpersonal den Personalkostenanteil selbst bestimmen und mit der Jahresplanung Leistungssport beantragen.

- Leistungssportreferenten, -koordinatoren, -direktoren (Qualifikation abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung)
- Hauptberufliche Landes- und Stützpunkttrainer (Mindestqualifikation A-Trainer)
- Mit Bundesmitteln mischfinanzierte Stützpunkttrainer (Mindestqualifikation A-Trainer)
- Honorartrainer (Mindestqualifikation A-Trainer)

Für die Mitarbeiter/-innen, deren Einsatz mit Leistungssportmitteln des Landesportbundes NRW bezuschusst werden soll, ist entsprechend der gültigen Anti-Doping-Ordnung eine Anti-Doping-Verpflichtung vorzulegen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss bestätigt werden.



Für Honorartrainer/-innen ist eine Kopie der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen über die freiberufliche Tätigkeit mit vorzulegen. Die Vereinbarungen müssen eine Anti-Doping Verpflichtung entsprechend der gültigen Anti-Doping-Ordnung enthalten.

Die Richtlinie für das Förderverfahren „Leistungssport“ des Landessportbundes NRW 2017 wurde vom Präsidialausschuss Leistungssport des Landessportbundes NRW auf seiner Sitzung am 05./06.12.2016 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.